

Unterstützung für eine lebendige Gemeinde!







Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie die ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG in Soest mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben. benötigen Sie keine aesonderte **Zuwendungsbestätigung** von aus, uns. Es reicht wenn Sie dieses Bareinzahlungsbeleg Dokument zusammen mit einem oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts – in Form eines Kontoauszugs – mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Ver-wendungszweck sollte die Angabe "Spende" oder "Zustiftung" enthalten.

Für darüber hinaus gehende Spenden/Zustiftungen ist als Nachweis eine von der ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG ist wegen Förderung kirchlicher Zwecke nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soest unter der StNr. 343/5746/3379 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende/Zustiftung nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG